

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 29.

Neustrelitz, den 26. Januar 1926.

1926. Nr. 1.

- II. Abteilung:** 183. Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrat zum Landeskirchensteuergesetz. 184. Umfrage wegen Orgeln. 185. Kollekte für den Landesverband der christl. Jungmännervereine. 186. Kollekte für das Syrische Waisenhaus. 187. Bußtagsterte. 188. Volkstrauertag 189. Kirchliche Ausweise.
- III. Abteilung:** Mitteilungen und Personalmeldungen.

II. Abteilung:

(183.) Der Oberkirchenrat erläßt folgende

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Landeskirchensteuer im Jahre 1925 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 27 S. 139—140).

Das soeben erwähnte Gesetz ist die Fortsetzung der entsprechenden Gesetze für 1924 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 21 S. 112) und für 1923 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 17 S. 96). Zu vergleichen sind demnach die Ausführungsbestimmungen a. a. O. S. 97 und besonders auch S. 112 unten.

Aber es hat sich berechtigter Unwille darüber erhoben, daß bisher meist der Bote, der die Kirchensteuer anmeldete, auch sofort sie einsammeln wollte. Es muß dem gegenüber vor allem so verfahren werden, daß zwischen Zustellung und Einzahlung ein Zeitraum liegt, so daß der Steuerzahler die Möglichkeit hat, sowohl den Steuerbescheid nachzuprüfen als auch das Geld bereitzulegen.

Der Oberkirchenrat wird daher zunächst in der Landeszeitung, in der Mecklenburger Rundschau und im Schönberger Tageblatt die Steuererhebung ankündigen unter Veröffentlichung der im Kirchl. Amtsblatt Nr. 27 S. 140 verkündeten Steuersätze.

Die Listen werden auch in diesem Jahre von den Finanzämtern mit gestellten Hilfskräften ausgearbeitet und den einzelnen Kirchengemeinderäten zugestellt werden. Die Kirchengemeinderäte sind ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten oder Härten auszugleichen, sind aber im Übrigen an die Steuersätze gebunden.

Diejenigen Stadtkirchengemeinderäte, in deren Städten Zeitungen erscheinen, werden ersucht, in diesen Zeitungen auf Kosten der einzusammelnden Kirchensteuer folgende Anzeige zu veröffentlichen:

Landeskirchensteuer.

In unserer Stadt wird jetzt die Landeskirchensteuer von den Gehalts- und Lohnempfängern für das Jahr 1925 erhoben werden. Die Steuersätze sind vom Oberkirchenrat veröffentlicht worden in Nr. 27. des Kirchl. Amtsblatts sowie in Nr. der Landeszeitung, in Nr. der Mecklenburger Rundschau und in Nr. des Schönberger Tageblatts.

Ort- und Zeit-Angabe.

Der Kirchengemeinderat.

Darnach ist einem jeden Lohn- und Gehaltsempfänger ein eigener Kirchensteuerbescheid zuzustellen. Das Muster desselben steht auf S. 153 des kirchl. Amtsblatts. Aus ihm ergibt sich das weitere Verfahren. Die Kirchensteuerbescheide gehen jetzt den einzelnen Kirchengemeinderäten in benötigter Anzahl zu. Für die Ausschreibung und Aus-

tragung können Hilfskräfte angenommen werden mit tarifmäßig bezahltem Schreiblohn und Botenlohn.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Rückstandsliste vom Kirchengemeinderat seinerseits dem Finanzamt einzureichen ist. Außerdem soll dann der Kirchengemeinderat dem Oberkirchenrat die Kirchensteuerliste und Abschrift der Rückstandsliste einreichen mit Zahlung und Abrechnung. Vergl. kirchl. Amtsblatt S. 112 unten.

Es ist unbedingt notwendig, daß die Kirchensteuerbescheide unmittelbar nach Eingang der Listen seitens des Finanzamts hinausgehen, möglichst noch Ende Februar, damit dann die Zahlungsfrist Ende Juni abgelaufen ist. Denn es handelt sich um die Kirchensteuer für das Jahr 1925; und es ist wünschenswert, daß die Kirchensteuer für das Jahr 1926 noch Ende 1926 eingesammelt werden kann, damit wir aus dem rückständigen Einsammeln herauskommen.

(184.) Der Domorganist Zillinger-Schleswig arbeitet an einem Katalog alter Orgeln, wie andre Länder ihn bereits haben. Es handelt sich vor allem auch um die amtlich geschützte Erhaltung alter Orgeln, in denen oft sehr wertvolles Material vorhanden ist, das bei einem Abbruch von Kennern zu Schleuderpreisen erworben wird. Die Herrn Pastoren, in deren Pfarrkirchspiel

Orgeln aus der Zeit vor dem Jahre 1800

vorhanden sind, werden hiermit ersucht, bis zum 15. Februar an den Oberkirchenrat zu berichten und zugleich anzugeben:

aus welchem Jahr die Orgel stammt? wer der Erbauer war?
wieviele Manuale da sind? wie die Register heißen?

(185.) Es soll in der Passionszeit

eine Landeskirchenkollekte für den Landesverband

der christlichen Jungmännervereine und Gesamtenhöre

eingesammelt werden. Die Erträge sollen bis Ostern an die Herren Pröpste und durch diese an das Konto des Kammerherrn von Engel hier selbst Nr. 118796 bei der Meckl. Depositen- und Wechselbank in Neustrelitz gehen unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat.

(186.) Auch in diesem Jahre soll

eine Karfreitagskollekte für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem

eingesammelt werden. Der Oberkirchenrat legt diese Kollekte den Herren Pastoren besonders warm an das Herz und ist dessen auch gewiß, daß sie besondere Teilnahme finden wird. Es handelt sich zunächst um ein Durchhalten bis zum 1. Juli 1926, widrigenfalls dann die Engländer das Waisenhaus beschlagnahmen können. Unser bekannter D. Ludwig Schneller-Köln begibt sich jetzt nach Jerusalem. Die Erträge der Kollekte sollen bis zum Sonntag Quasimodogeniti an die Herren Pröpste gehen und durch diese an D. Ludwig Schneller-Köln, Marienburg (Postfachamt Köln, Konto Nr. 6874) unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat. Eine „Karfreitagsbitte“ desselben liegt bei zur geeigneten Verteilung. Wir wollen diesen deutschen Vorposten der Inneren Mission im heiligen Lande erhalten!!

(187.)

Bußtagstegte für 1926.

Fastenbußtag: (vergl. kirchl. Amtsblatt Nr. 28 S. 147).

Jeremias 2 v. 12—15: Die zwiefache Sünde eines verelendeten Volkes.

Klagelieder 1 v. 12—14: Von der Klage zur Buße.

Erntebußtag: 5. Moses 11 v. 13—20: Die göttliche Vorbedingung.

Psalm 104 v. 27—31: Es wartet alles auf dich.

Schlußbußtag: Jesaias 48 v. 17—18: Der Weg zur Gerechtigkeit und zum Frieden.

Hosea 4 v. 1—3a (bis: übelgehen). Auch eine Volksbilanz.

(188.) Es ist bekannt, daß von einem besonderen Ausschuß
ein Volkstrauertag

zum Gedächtnis der Gefallenen angestrebt wird. Die katholische Kirche wünscht diesen Tag mit dem Allerseeleentag zu vereinen, der deutsche evangelische Kirchenausschuß desgleichen mit dem Totengebentag, während jener Ausschuß den Sonntag Invocavit vorschlägt. Der beschlossene Volkstrauertag wird nun in diesem Jahre auf Vorschlag des deutschen evangelischen Kirchenausschusses, dem katholischerseits zugestimmt wurde, nicht am Sonntag Invocavit sondern am Sonntag Reminiscere, dem 28. Februar, stattfinden, und zwar in weiten Teilen des Vaterlandes. Die Herren Pastoren werden daher aufgefordert, auch ihrerseits an dem Tage in der Predigt darauf Bezug zu nehmen. Der Buß- und Betttag bleibt hierdurch völlig unbeeinträchtigt.

(189.) Unter Hinweis auf Kirchliches Amtsblatt Nr. 22 S. 117 wird hiermit verordnet, daß **die kirchlichen Ausweise**, die **jetzt** bei Wagner-Neustrelitz bestellt werden müssen, fortan aus den einzelnen Kirchensassen zu bezahlen sind. Bei Klassen von Kirchen ritterschaftlichen Patronats ist auch die Zustimmung des Patronats einzuholen.

III. Abteilung:

1. Es wird auf folgende **Zeitschriften** hingewiesen:

1. Die Diakonisse. Zeitschrift für weibliche Diakonie. Herausgegeben vom Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 177. Vierteljährlich 1.50 Mk. Neu. Heft 1. 1926.

2. Samariter und Säemann. Leipziger Hefte für evangelischen Wohlfahrtsdienst und kirchliche Volksmission. Herausgegeben vom Verein für Innere Mission-Leipzig. Zu beziehen von Paul Eger, Verlag, Leipzig, Köpstr. 16, Vereinshaus. Das Einzelheft 30 Pfg.

3. Blatt der Reichs- und Kampfstelle der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands. Verlag der Buchhandlung des Ostdeutschen Jünglingsbundes, Berlin C. 24, Sophienstraße 19. Betrifft den Gesetzentwurf betr. Schundschriften.

4. Die Alkoholfrage in der Religion. Studien und Reden, herausgegeben von D. Ernst Kolffs, Superintendent in Osnabrück, und D. Hans Schmidt, o. Professor an der Universität Gießen. Neuland-Verlag, Hamburg 30, Eppendorfer Weg 211. 4-6 Hefte jährlich.

5. Neuland. Blätter für alkoholfreie Kultur. Amtsblatt des Deutschen Guttemplerordens. Derselbe Verlag.

6. Christentum und Wissenschaft. Monatschrift, begründet von D. Dr. Carl Girgensohn. Bezug durch die Post oder Pastor Dr. Wolters, Schlieestedt (Braunschweig). Vierteljährlich 2.50 Mk.

2. Nachdem der Obersekretär a. D. Wiese verstorben ist, ist zu seinem Nachfolger als **Kirchenrechnungsprüfer** vom 1. Januar an der Klassenoberinspektor Borgwardt ernannt worden.

3. Für den Oberkirchenrat Krüger ist der **Pastor Reinhold-Ull-Käbelich** von der Stargarder Synode in den Kirchentag gewählt worden. Für denselben ist der **Pastor Schmidt-Dahlen** von der Stargarder Gemeinde zum Pastor und von der Stargarder Synode zum Propst gewählt worden. Er wird Ostern sein Amt antreten.

Neustrelitz, den 26. Januar 1926.

Der Oberkirchenrat.
 Tolzien.

Muster.**Kirchensteuerbescheid.**

Von Herrn

Frau

Fräulein

ist die **Landeskirchensteuer** für das Kalenderjahr 1925 zu entrichten mit:Dazu% Zuschlag als **Ortskirchensteuer** mit:

Summa: M.

Die Veranlagung ist erfolgt nach einem steuerpflichtigen Einkommen von M.
Die Steuersätze sind vom Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt und in der Zeitung veröffentlicht. Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einem Monat nach der Zustellung anzubringen bei dem Kirchengemeinderat.

Die Zahlung ist zu leisten unter Vorzeigung dieses Bescheides bei

Die Annahmestelle ist zur Erteilung einer Empfangsbescheinigung befugt. Teilzahlungen sind zulässig. Doch muß die letzte Zahlung binnen 4 Monaten geleistet sein. Rückstände werden von dem Finanzamt im Verwaltungswege eingezogen.

....., im Monat 1926.

Der Kirchengemeinderat.

Empfangsbescheinigung.

Die Landeskirchensteuer für das Kalenderjahr 1925 im obigen Betrage ist beglichen, wie folgt:

Monat und Tag der Zahlung	Betrag	Empfangsbescheinigung der Zahlstelle
am M.
am M.
am M.
am M.